

## Vorsorgeausgleich bei Scheidung

# Was müssen Pensionskassen beachten?

Die mit der Revision zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verbundenen Änderungen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Auf Seite der Pensionskassen führt die Revision zu einer neuen Rentenart sowie zu umfangreicheren Informationspflichten als bisher. Zudem gilt es, die Vorsorgereglemente anzupassen, um beim Scheidungsausgleich keine Verluste einzufahren.

---

## IN KÜRZE

Mit entsprechenden Bestimmungen im Reglement sind Pensionskassen vor Verlusten infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gewappnet.

---

Rund 1000 Scheidungen finden pro Jahr statt, bei welchen mindestens einer der beiden Ehegatten bereits Rentenbezüger ist. Die Unmöglichkeit, in diesen Fällen die Rente teilen zu können, hat zu dieser umfangreichen Revision geführt. Ihre wesentlichsten Neuerungen sind:

- Vorsorgeleistungen werden auch nach Eintritt eines Vorsorgefalls geteilt.
- Für die Bestimmung der Vorsorgeansprüche ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsbegehrens massgebend.
- Es gilt ein striktes Drehtürprinzip bei Ehescheidung und bei Vorbezügen für Wohneigentum bei Zahlungseingängen und -ausgängen bezüglich Unterteilung in Obligatorium und Überobligatorium.
- Pensionskassen haben zusätzliche umfangreiche Informationspflichten.

### Teilung von bereits laufenden Renten

Die offensichtlichste Neuerung ist, dass bei Scheidung nun auch bereits laufende Renten geteilt werden. Die Höhe des zu übertragenden Rententeils legt das Gericht und nicht die Pensionskasse fest. Die Pensionskassen müssen dem Gericht dazu einen umfangreichen Katalog mit Eckdaten zustellen (Art. 19k FZV), aber keine Berechnungsergebnisse. Das Gericht hat den zu übertragenden Rentenanteil nach Ermessen unter Beachtung der Ehedauer und der Vorsorgebedürfnisse festzulegen.

### Umwandlung in eine Scheidungsrente

Die Pensionskasse muss anschliessend im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den gesetzlichen Berechnungsvorgaben (Art. 19h FZV) einen zugesprochenen Rentenanteil in eine neue Rentenart, die Scheidungsrente, umwandeln.

Zur Umrechnung stellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein Umrechnungsprogramm zur Verfügung, auf das sich die Pensionskassen stützen können beziehungsweise sollten, um keine Differenzen auszuweisen. Denn der berechnete Ex-Ehegatte kann mit demselben Tool die Umrechnung nachprüfen. Bei der Pensionskasse führt diese Umrechnung zu leichten technischen Gewinnen oder Verlusten hinsichtlich des Deckungskapitals. Diese sind aber marginal, da sowohl der Wert des zugesprochenen Rentenanteils als auch die daraus resultierende Scheidungsrente mit demselben BSV-Tarif bestimmt werden.

### Beispiel

Am Beispiel eines 70-jährigen Altersrentners mit einer jährlichen Altersrente von 30 000 Franken werden die Folgen einer solchen Teilung konkret aufgezeigt. Nehmen wir an, das Gericht spreche der Ex-Ehegattin einen Drittel der Altersrente zu, also 10 000 Franken. Interessant ist nun das Ergebnis dieser Berechnung: Die Höhe der Scheidungsrente ist stark abhängig vom Alter der Ex-Ehegattin.

### Patrick Spuhler

dipl. phil. II,  
Partner Prevanto AG,  
zugelassener Experte für  
berufliche Vorsorge,  
Mitglied der  
eidg. BVG-Kommission



Beispiel einer Rentenumrechnung einer zugesprochenen Rente von 10 000 Franken

Alter Ex-Ehegattin	Jährliche Scheidungsrente*
60	CHF 8 100
70	CHF 11 000
80	CHF 18 000

\* Quelle: eigene Berechnungen; gerundete Werte

Das Resultat widerspiegelt die Lebenserwartung der Ex-Ehegattin. Die Pensionskasse ist nun gefordert zu erklären, wieso der zugesprochene Rentenanteil von 10 000 Franken eine je nachdem viel tiefere oder viel höhere Scheidungsrente nach sich zieht. Die Pensionskasse führt für die Ex-Ehegattin nun eine Scheidungsrente, eine neue Rentenart ohne Anwartschaften. Laufende Kinderrenten sind von dieser Rententeilung nicht betroffen.

Ist die Ex-Ehegattin beispielsweise 70 Jahre alt, ergeben sich damit die folgenden neuen Renten (aus bisher 30 000 Franken):

- Reduzierte Altersrente des Ex-Ehegatten 20 000 Franken
- Neue Scheidungsrente für Ex-Ehegattin 11 000 Franken

Je nach Reglement der Pensionskasse ist für den in der Vorsorgeeinrichtung versicherten Ex-Ehegatten bei Wiederverheiratung eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 12 000 Franken (= 60 Prozent von 20 000 Franken) versichert. Zahlreiche Kassen versichern allerdings bei einer Heirat nach dem Rücktrittsalter nur noch eine gekürzte Ehegattenrente.

### Regelungen im Vorsorgereglement

Die oben beschriebene Rententeilung ist mit Ausnahme der damit vorgängig einhergegangenen Melde- und Auskunftspflichten einfach umzusetzen. Anspruchsvoll sind die folgenden Spezialitäten, die mit Vorteil im Reglement geregelt werden, und auf die an anderer Stelle in diesem Akzentteil im Detail eingegangen wird:

- Anpassen der Anspruchsvoraussetzung der Geschiedenenrente gemäss Art. 20 BVV 2, samt Übergangsregelung (diese Rentenart bleibt bestehen, da in gewissen Fällen eine Rententeilung

auch nach neuem Recht nicht möglich ist).

- Kürzung der Altersrente und des zu übertragenden Kapitals bei Pensionierung nach Einleitung des Scheidungsverfahrens, um Verluste zu verhindern.
- Bei koordinierten Leistungen zwecks Verhinderung von Überversicherungen und Fehlanreizen: weiterhin Anrechnung der bisherigen Altersrente vor dem Vorsorgeausgleich.
- Neuberechnung (Kürzung) von lebenslangen Invalidenrenten nach erfolgter Übertragung der «halben» Freizügigkeitsleistung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs.
- Auszahlungsmodalitäten der Scheidungsrente (je nach Alter und Status der berechtigten Person).
- Kapitalübertragung eines zugesprochenen Rententeils statt einer jährlichen, sukzessiven Übertragung, um den administrativen Aufwand zu vermindern. Zudem ist eine solche Übertragung oft im Sinne des berechtigten Ex-Ehegatten, um dessen Vorsorge zu bündeln.

Sieht eine Vorsorgeeinrichtung diese – und allenfalls noch weitere – Bestimmungen im Reglement vor, ist sie vor Verlusten infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gewappnet. Dennoch bleiben die zahlreichen zusätzlichen Informationspflichten.

### Teilung der Austrittsleistung

Die Teilung der Austrittsleistung kann um einiges anspruchsvoller sein als die Teilung der Altersrente. Denn bei der Berechnung des während der Ehe erworbenen Anspruchs sind die bei Verheiratung bereits vorhanden gewesenen Freizügigkeitsleistungen zu berücksichtigen, Vorbezüge samt anteilige Zinsverluste miteinzuberechnen und vieles mehr. Gerade die Berechnung der Zinsverluste ist sehr aufwendig und beinahe unmöglich, falls in der Zwischenzeit die Vorsorgeeinrichtung mehrmals gewechselt worden ist. Aber auch hier haben im Grundsatz die Gerichte die Berechnungen vorzunehmen. Ein Berechnungsfile analog des

Umrechnungsprogramms des BSV wäre sehr zu begrüssen.

### Durchführbarkeitserklärung

Ein wichtiges Dokument aus Sicht der Pensionskasse ist die Durchführbarkeitserklärung. Hier sind die Pensionskassen gut beraten, ihre Vorbehalte anzubringen. Beispielsweise kann eine Rente nicht mehr geteilt werden, falls seit Einleitung der Ehescheidung in der Zwischenzeit ein Kapitalbezug stattgefunden hat.

### Gut gemeint, aber kompliziert

Zum Verhängnis bei der Scheidungsrevision wird der 2. Säule einmal mehr ihr eigentliches Erfolgsmodell, nämlich die Planvielfalt, mit der sie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arbeitgeber und ihrer Mitarbeitenden abdeckt. Um dieser Planvielfalt bei der Revision Rechnung zu tragen, mussten auf Gesetzes- und insbesondere auf Ver-

ordnungsstufe zahlreiche Regelungen geschaffen werden. Trotz der Notwendigkeit der Revision ist doch zu bedauern, dass sie zu erheblichen administrativen Mehrbelastungen und somit auch zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Pensionskassen führt – obwohl die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen vermutlich höchst selten einen Scheidungsfall bei Rentenbeziehenden abzuwickeln hat. **I**

*«Die Mehrheit der  
Vorsorgeeinrichtungen hat  
vermutlich höchst selten  
Scheidungsfälle  
bei Rentenbeziehenden  
abzuwickeln.»*

### Mehr zum Thema

Die Artikel in den Rubriken Akzent und International in dieser Ausgabe befassen sich mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung. In der Juliausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge» erschien bereits ein Artikel von Laurence Uttinger und Evelyn Schilter zum Vorsorgeausgleich. Er befasste sich mit der Frage, mit welchen Themen sich der Stiftungsrat beschäftigen muss. Für die Januar Ausgabe 2017 sind Artikel zu folgenden Themen geplant: neue Aufgabe der Stiftung Auffangeinrichtung und Umsetzungsfragen (IT und Verwaltung). Die Fachmitteilung Nr. 104 des ASIP liefert ebenfalls Hinweise für die Umsetzung des Vorsorgeausgleichs und mögliche Formulierungen für Reglementsartikel.